

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 95 (2015)

Artikel: Der Arbeiterschutz im 19. Jahrhundert : acht Referate, vier «Länder» im Vergleich
Autor: Kamm, Rolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-658006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Arbeiterschutz im 19. Jahrhundert – acht Referate, vier «Länder» im Vergleich

Rolf Kamm

In den Kantonen Glarus und Basel-Stadt werden in den 1860er-Jahren ähnliche Arbeiterschutzgesetze erlassen, ohne dass ein direkter Zusammenhang nachweisbar wäre. Die konkordante Schweiz entsteht offenbar (auch) durch heftige Klassenkämpfe, zumindest in Basel. Die politische Diskussion dreht sich damals im Wesentlichen um die Arbeitszeit, genauer gesagt um die Fabrikarbeitszeit. Ausserhalb der Fabrik bleibt die Arbeitszeit dagegen unreguliert, weshalb in Glarus und in Basel auch der Versuch unternommen wird, «die Fabrik» gesetzlich zu definieren.

Die Fabrikgesetze geben dem Staat neue Aufgaben. Er wird so zu einem neuen und bedeutenden Akteur im Arbeiterschutz. Darüber hinaus greift der Staat vermehrt in das Wirtschaftsleben ein und «regelt» privates Eigentum. In den politischen Prozessen und Entscheidungen sind Bildungsbürger und Philanthropen mindestens so wichtig wie die Arbeiterbewegung. Eine wichtige Rolle spielt die (kurzfristige?) Zusammenarbeit von Arbeitern und gesellschaftlich und religiös konservativen Kreisen für den Schutz der Fabrikarbeiter.

Mit dem Blick nach Deutschland und in die Vereinigten Staaten treten zwei weitere wichtige Akteure in Erscheinung: Die Verwaltung und die Gerichte. Die personellen Verknüpfungen des Arbeiterschutzes in Deutschland mit der Schweiz und Glarus sind offensichtlich; in Deutschland entsteht dennoch kein vergleichbares Gesetz.

In allen Diskussionen über Arbeiterschutz spielt ein beinahe «ganzheitlicher» Begriff von Gesundheit eine wichtige Rolle, der Soziales und politische Freiheit miteinschliesst. Ärzten kommt dabei in allen Ländern eine herausragende Bedeutung zu. Doch wer soll entscheiden, was gut und was gesund ist? In Deutschland wird diese Frage verwaltungstechnisch «von oben» beantwortet, in der Schweiz demokratisch oder sogar direktdemokratisch wie in Glarus. Das Resultat ist – rein materiell – ähnlich.

In den Vereinigten Staaten stehen im 19. Jahrhundert Verträge zwischen den Akteuren Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Vordergrund, während in der Schweiz kantonale und nationale Schutzgesetze erlassen werden. Die entsprechenden amerikanischen Gesetze entstehen dagegen erst im 20. Jahrhundert, während in der Schweiz Verträge immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Wenn die Glarner Landsgemeinde entscheidet, entsteht nicht ein «Gesetz im deutschen Sinne», sondern ein Gemeinwesen löst ein Problem. In den Vereinigten Staaten stehen solchen politischen Lösungen im 19. Jahrhundert die Gerichte entgegen: Zwar ist der Zugang zu Gerichten einfach und billig, dafür begünstigt das Common Law eine konservative Rechtsauslegung. Der amerikanische Bundesstaat darf zum Beispiel nur in Bereiche eingreifen, wo ihm dies ausdrücklich erlaubt ist. Arbeiterschutzgesetze werden so häufig von Gerichten als unzulässig kassiert. Dadurch besteht kaum Vertrauen in politische Lösungen und die Gewaltbereitschaft wächst.

Die Breite der Sozialen Frage

Im späteren 19. Jahrhundert werden die Soziale Frage und die Antworten darauf vielfältiger und internationaler. Es entstehen neue Konflikte und es geht nicht mehr nur um Einzelfragen, «jetzt wird die Gesellschaft neu gestaltet!»

Ein wichtiger Akteur im Arbeiterschutz ist die Katholische Kirche. Ihr Engagement ist eine Antwort auf die zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft und innerkatholische Konflikte. Vielleicht ist es ohnehin besser, von Kirchen statt von der Kirche zu sprechen, spielt doch das Lokale und Regionale hier eine wichtige Rolle. Kirchliche Akteure arbeiten oft im Auftrag des Staates ohne staatlich zu sein. Während der Staat, beziehungsweise der Gesetzgeber, den Arbeiterinnen und Arbeitern (neue) Rechte gibt, die ihnen von da an «zustehen», ist die Hilfe Privater wie auch der Kirchen eine Gnade. Die «Hilfe» des Staates hat einen anderen Rechtscharakter als die Hilfe Privater.

Die Internationalisierung des Arbeiterschutzes scheitert im 19. Jahrhundert. Die Schweizer Regierung ist bei den Bemühungen um eine internationale Lösung sehr aktiv, doch die Konflikte innerhalb der Industrie und der verschiedenen sozialen und sozialistischen Strömungen sind zu gross. Obwohl bei allen Kongressen praktische Fragen wie der Achtstundentag im Vordergrund stehen, scheitern alle Bemühungen an politischen Gegensätzen.

Trotz ihrem grossen zahlenmässigen Gewicht spielen die Arbeiterinnen eine Sonderrolle. Drei Fragen stehen im Zentrum: Soll man Frauen aus moralischen Gründen die Fabrikarbeit verbieten? Soll man Frauen stärker oder anders schützen als Männer (Stichwort: positive Diskriminierung)? Soll man Frauen und Männer gleich behandeln? Letzteres ist im 19. Jahrhundert noch kaum ein Thema. Ohnehin werden diese Fragen wesentlich von Männern gestellt und beantwortet, nicht von den betroffenen Frauen selbst.

Wieder erscheint die Fabrik als neuer, bedrohlicher Ort, denn anderswo werden Frauen ja auch nicht geschützt. Zudem ist gerade die Diskriminierung der Frau eine Voraussetzung für die Reform der «Normalarbeitsverhältnisse», womit immer die (Fabrik-)Arbeit der Männer gemeint ist. Die Männer entwickeln sich allmählich zu Vertragspartnern, während man den Frauen die Rolle der Hilfskraft zugesteht. Die häusliche Domestizität wird nahtlos in die Fabrik (oder überhaupt den Betrieb) überführt. Mit der Frauenarbeit – wie auch mit Kinder- oder Sträflingsarbeit – existieren also ältere, sklavenartige Arbeitsformen bis weit ins 19. Jahrhundert auch im kapitalistischen System weiter.

Die Industriearbeit ist in der Schweizer Kunst des 19. Jahrhunderts kein bedeutendes Motiv. Die Auftraggeber – häufig Industrielle – ziehen Landschaften, Idyllen und Historien vor. Den Alltag hängt sich offenbar niemand gerne ins Wohnzimmer. Die europäische Kunst kennt zwar die industrialisierte Arbeit als Motiv, doch es ist eine Arbeit ohne Markt oder Kapital. Das wichtigste Thema ist – in Anlehnung an die Mythologie – die Zähmung der Naturgewalten, insbesondere des Feuers, durch den Menschen.

Neue Ansätze

Im Zusammenhang mit Arbeiterschutz tauchen zwei Begriffe immer wieder auf: Gesundheit und Sicherheit. Erstere erfährt im Laufe des 19. Jahrhunderts einen Bedeutungswandel von einem göttlichen Geschenk zu einem (einklagbaren?) Recht. Die gefühlte Sicherheit andererseits ist nicht gleichbedeutend mit der rein technischen Sicherheit. Wann und wie und unter welchen Vorzeichen ändern sich diese Begriffe? Wie werden sie von wem verwendet?

Zentral ist die Fabrik. Einerseits ist noch viel zu wenig erforscht, wie dieser Produktionsstandort im Alltag funktioniert hat. Eine Fabrik besteht ja nicht nur aus einer Reihe von bedienten Maschinen. Gerade der Glarner Textildruck ist ein Beispiel für eine Fabrikindustrie ohne Maschinen. Andererseits ist die Fabrik des 19. Jahrhunderts ein neuer sozialer Raum. Neue Gesetze rufen nach genauen Definitionen dieses Raums – sollte man zumindest meinen. Welche gesellschaftliche Bedeutung kommt der Fabrik zu?

In der Demokratie sind die «Beherrschten» an ihrer «Beherrschung» beteiligt. Die direkte Demokratie hat zweifellos eine hohe Legitimation, andererseits ist es auch höchst problematisch, Kleinststaaten wie Glarus direkt mit zum Beispiel Grossbritannien zu vergleichen. Wieso bringt eine parlamentarische Monarchie fortschrittliche Gesetze auf den Weg und die amerikanische Demokratie nicht? Wie und wieso kommen Gesetze überhaupt zustande?

— Letzten Mittwoch hat sich die „Glarnerbörse“ nun definitiv konstituiert. Zirka 50 Firmen haben bereits schriftlich ihren Anschluß erklärt. Die zahlreiche Versammlung von Industriellen setzte Mittwochs die Statuten fest, wählte ein Geschäftskomite und bezeichnete als Börse-lokal den „Glarnerhof.“

Erste Mitteilung zur Gründung des Börsenvereins, später Glarner Handelskammer. «Neue Glarner Zeitung» vom 11. April 1864.

Anzeige.



Nachdem die Generalversammlung einer ansehnlichen Anzahl von Kaufleuten und Industriellen, Mittwochs den 6. d. M. als Börsegesellschaft sich förmlich konstituiert, das Lokal im „Glarnerhof“ und einen jährlichen Beitrag von Fr. 10 per Firma festgesetzt hat, werden sämtliche Mitglieder ersucht, die am Mittwoch künftiger Woche aufgelegte Namensliste zu beachten und ihren Beitrag abzugeben, neu Eintretende gleichzeitig ihren Namen der Liste beizusetzen.

Glarus, den 11. April 1864.

Das Komite.

Zweite Mitteilung zur Gründung des Börsenvereins, später Glarner Handelskammer. «Neue Glarner Zeitung» vom 11. April 1864.